

**Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 08.05.2012
vom 21.01.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

1.) § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Feststellung der künstlerischen Eignung, die durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt wird. Auf die Feststellung der künstlerischen Eignung für diese schulformbezogenen Masterstudiengänge findet die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster Anwendung. Vom Nachweis der künstlerischen Eignung kann abgesehen werden, wenn diese bereits an der Kunstakademie Münster erfolgreich festgestellt wurde.“

2.) folgender § 4a wird neu eingefügt:

§ 4a Klassenzugehörigkeit

„Als Einschreibungsvoraussetzung ist die Zustimmung eines/einer hauptamtlichen Professors/Professorin eines künstlerischen Fachs, der/die zugleich Klassenleiter/in ist, notwendig, den/die Studierenden in seine/ihre künstlerische Klasse aufzunehmen. Von der vorgenannten Zustimmung kann abgesehen werden, wenn der/die Studierende bereits einer künstlerischen Klasse der Kunstakademie Münster angehört.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014

Münster, 21.01.2014



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster